

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 835	17.11.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5831 - 5832		Telefon: 80-94040

Gebührensatzung

der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.11.2003

Auf Grund des §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und –finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die RWTH erhebt Gebühren

1. für die Ausfertigung einer Zweitschrift
 - a) des Studierendenausweises in Höhe von 10,- €,
 - b) des Gasthörerscheins in Höhe von 10,- €,
 - c) einer Promotionsurkunde oder einer Habilitationsurkunde in Höhe von 25,- €,
 - d) eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde in Höhe von 25,- €.

Für die gleichzeitige Ausfertigung einer weiteren Zweitschrift

1. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus einer anderen Prüfungsakte in Höhe von weiteren 10,- € und
 2. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus jeweils derselben Prüfungsakte in Höhe von 5,- €.
2. für verspätet beantragte
 - a) Einschreibung in Höhe von 15,- €,
 - b) Rückmeldung in Höhe von 15,- €.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht
 1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
 2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft. Die Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 06.11.2003.

C

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.11.2003

gez. Rauhut

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut